Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1908

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

— Drucksache IV/1650 —

A. Bericht des Abgeordneten Mertes

Der obenbezeichnete Gesetzentwurf wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 1963 dem Wirtschaftsausschuß überwiesen. Der Wirtschaftsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 23. Januar 1964 beraten.

Durch den Gesetzentwurf soll die Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften, die auf Grund der Gesetzgebungsvorbehalte in den Artikeln 86 und 88 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer und ausländische juristische Personen und den Erwerb von Rechten, insbesondere auch Rechten an Bergwerken und an selbständigen Abbaugerechtigkeiten, sowie den Betrieb von gewissen Mineralgewinnungen durch ausländische juristische Personen von einer staatlichen Genehmigung abhängig macht, auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EWG und auf die in Artikel 58 des EWG-Vertrages bezeichneten Gesellschaften ausgeschlossen werden. Der Entwurf ist veranlaßt durch zwei gemäß Artikel 52 ff. des EWG-Vertrages am 2. April 1963 erlassene Richtlinien des Rats der EWG über Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf gebilligt, insbesondere auch, soweit die Anwendung der Vorschriften auf Erwerbsvorgänge ausgeschlossen werden soll, die durch die bisher erlassenen Richtlinien des EWG-Vertrages noch nicht betroffen werden. Auf Anregung der Vertreter des Bundesregierung werden die unter B. aufgeführten Änderungen zur Annahme empfohlen.

Bonn, den 23. Januar 1964

Mertes
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1650 — mit der Maßgabe, daß

1. in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „der Gemeinschaft haben" eingefügt wird „(Artikel 58 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766)",
2. in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Klammerzusatz folgende Fassung erhält „(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1899, Beilage zu Nr. 28, S. 1; Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band 3, S. 89)",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 23. Januar 1964

Der Wirtschaftsausschuß

Brand	**Mertes**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter